



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 5 und 13 der Vereinssatzung in der Fassung vom Juli 2022. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft.

### § 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand.

### § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die zu zahlenden Gebühren fest
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum ersten des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag. Ab dem zweiten Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entfallen die Abteilungsbeiträge sowohl für das zweite Kind als auch für jedes weitere.



- (4) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag enthält folgende Beiträge:
  - a) den Mitgliedsbeitrag für den Verein
  - b) ggfs. einen Abteilungsbeitrag (z.B. für die Fußballjugend)
- (7) Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Mitgliedsbeitrag monatsgenau berechnet.
- (8) Der Abteilungsbeitrag Jugend wird im Oktober eingezogen und gilt für die laufende Saison (Sep – Aug des Folgejahres). Mitglieder, deren Kündigung bis zum 30.09. eingegangen ist, sind von der Zahlung des Abteilungsbeitrags Jugend für die kommende Saison befreit. Neumitglieder, die zwischen dem 01.01. und 31.05. dem Verein beitreten, zahlen für die laufende Saison den halben Abteilungsbeitrag, bei Vereinseintritt zwischen 01.06. und 31.08. entfällt der Abteilungsbeitrag Jugend für die laufende Saison.

### § 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind bevorzugt mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Alternativ ist auch eine Überweisung auf das Vereinskonto möglich.
  - a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 10,00 Euro in Rechnung zu stellen.
  - b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Vereinsbeiträge bis spätestens 28.02. und ihre Abteilungsbeiträge bis spätestens 31.10. einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
  - a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.
  - b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.



## § 6 Gebühren

- (1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

## § 7 Umlage

- (1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## § 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 9 Änderungen

- (1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist per formloser Mitteilung an den Verein bis zum 30.11. des Jahres zum Jahresende möglich.



## Anlage zu Beitragsordnung des Vereins

<b>Beiträge</b>	
Jahresbeitrag Erwachsene	160 €
Jahresbeitrag Jugend	80 €
Abteilungsbeitrag Jugend (nur erstes Kind)	100 €
Jahresbeitrag Ermäßigte (Schüler, Auszubildende, Studierende)	80 €
Rentner, passive Mitglieder	80 €
Familienbeitrag	320 €
<b>Gebühren</b>	
Verwaltungszuschlag bei Überweisung	10 €
Mahngebühr	5 €
Aufnahmegebühr	5 €
Passgebühr – Neuantrag	5 €
Passgebühr – Wechselantrag	20 €